

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bitte lesen Sie sich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Reisehinweise gut durch. Diese regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und TerraVista-Erlebnisreisen GmbH, Am Marktplatz 11, 28844 Weyhe.

Mit Ihrer Reiseanmeldung erkennen Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, soweit diese dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt wurden.

1. Reisevertrags–Abschluss

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter, nachfolgend TerraVista genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung zu einer Reise kann mündlich, per eMail, Telefax oder schriftlich auf vorgedruckten Anmeldeformularen oder formlos schriftlich vorgenommen werden. Sonderwünsche oder eine Anmeldung unter einer Bedingung mit mündlichen Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vom Veranstalter bestätigt werden. Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelde, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch TerraVista zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von TerraVista vor, an das TerraVista für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme oder konkludentes Handeln, z. B. durch Anzahlung des Reisepreises, gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden und erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis 20 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Punkt 6.2 genannten Gründen abgesagt werden kann. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist TerraVista nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Punkt 5.1 zu verlangen. Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines und Bestätigung sofort fällig, wenn die Reise aus genannten Gründen nicht mehr abgesagt werden kann.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Kataloges bzw. der Reisebestätigung. Die in dem Katalog enthaltenen Angaben sind für TerraVista bindend. TerraVista behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnigte Leistungs- oder Preisänderungen in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 BGB-InfoV aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbarn Gründen zu erklären und die/den Reiseteilnehmer selbstverständlich umgehend zu informieren. Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Angeboten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von TerraVista ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters. Insofern weisen wir daraufhin, dass die Einhaltung und Gestaltung des Flugplanes im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften liegt und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Teilweise sind kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, des Fluggeräts und der Streckenführung nicht zu vermeiden.
Reiseteilnehmern, die eine individuelle Reise oder eine Verlängerung bei einer geführten Reise gebucht haben, wird empfohlen, sich vor dem Rückflug bei der Fluggeseellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Mögliche Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund von nicht unerheblichen Leistungsänderungen bleiben dabei selbstverständlich unberührt.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von TerraVista nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. TerraVista verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TerraVista eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Unter Umständen wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten. TerraVista bleibt vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z. B. Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für TerraVista vorhersehbar waren. Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann TerraVista:

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel gefordertten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber TerraVista erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat TerraVista den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wennn TerraVista eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

4.2 Der Reisende hat die unter Punkt 4.1 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch TerraVista bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann vom Reisevertrag bis zum Reisebeginn zurücktreten. Tritt er von der Reise zurück, so kann TerraVista eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von TerraVista gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was TerraVista durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. TerraVista kann eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises, die sich am Rücktrittszeitpunkt des Kunden orientiert, wie folgt verlangen:

Einzelbuchung auf Gruppenreisen und Individualreisen:

Rücktritt bis zum 31. Tag vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises
Vom 30. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
Vom 21. bis zum 14. Tag vor Reisebeginn:	40 % des Reisepreises
Vom 13. bis zum 8. Tag vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
Ab 7. Tag vor Reisebeginn:	90 % des Reisepreises

Es steht dem Kunden stets frei, nachzuweisen, dass TerraVista ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist.

5.2 Werden

Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Reiseantrittsortes, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder –klasse, etc. vorgenommen (Umbuchung), ist TerraVista berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein pauschales Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:

bis 90 Tage vor Reiseantritt	EUR 50,-
bis 30 Tage vor Reiseantritt	EUR 100,-

Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Punkt 5.1 und durch Neuanmeldung durchgeführt werden, es sei denn die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten.

5.3 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. TerraVista kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber TerraVista als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4 Nicht in Anspruch genommene Leistungen. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich TerraVista bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

6. Rücktritt und Kündigung durch TerraVista

TerraVista kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1 Ohne Einhaltung einer Frist
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt TerraVista deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

6.2 Bis 3 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und das Rücktrittsrecht hingewiesen wird. TerraVista kann von der Reise bis drei Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung konkret angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sollte es tatsächlich mal dazu kommen, werden Sie direkt von uns informiert. Den eingezahlten Reisepreis erstattet Ihnen TerraVista selbstverständlich direkt zurück. Sie können bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn TerraVista in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Sie haben dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber TerraVista geltend zu machen.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl TerraVista als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann TerraVista für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist TerraVista verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

8. Haftung von TerraVista

8.1 TerraVista haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

(a) Die gewissenhafte Reisevorbereitung
(b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
(c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern TerraVista nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
(d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen
8.2 TerraVista haftet entsprechend Punkt 10. ebenfalls für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen

9. Gewährleistung

a) Abhilfe und Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Versäumt der Reisende schuldhaft dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel Reise-mangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangel-freiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet TerraVista innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, TerraVista erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von TerraVista verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet TerraVista den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

d) Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den TerraVista nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von TerraVista für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit TerraVista für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen TerraVista aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von TerraVista bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 11.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinaus geht.

10.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen TerraVista ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.4 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet TerraVista nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter den Punkten 10.1 bis 10.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

HINWEIS: Wir empfehlen jedem TerraVista-Kunden ausdrücklich den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung inklusive Krankenrücktransport.

11. Ausschlussfrist

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber TerraVista geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Ansprüche des Reisenden gegenüber TerraVista gemäß §§ 651 c BGB ff. – ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, sowie sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TerraVista oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder TerraVista die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

TerraVista steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. TerraVista haftet nicht für die rechtzeitig Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende TerraVista beauftragt hat, es sei denn, dass TerraVista die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von TerraVista bedingt sind.

13. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist TerraVista verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat TerraVista den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

14. Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen TerraVista und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht, mit der Maßgabe, dass falls der Reisende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Der Reisende kann TerraVista nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von TerraVista gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von TerraVista maßgebend.

15. Allgemeines / Schlussbestimmungen

15.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages zwischen dem Kunden und TerraVista nicht berührt.

15.2 Vermittlung fremder Reiseleistungen: Reisen, die mit dem Hinweis Partnerveranstalter ausgeschrieben sind, werden von TerraVista lediglich vermittelt. Dasselbe gilt für einzelne Reiseleistungen anderer Anbieter, wenn diese außerhalb des Rahmens unserer Pauschalreisen liegen, z. B. Linienflüge und in den Reiseprogrammen als „Wunschleistungen" oder „auf eigene Kosten" gekennzeichnete Unternehmungen, z. B. extra Tagesausflüge, Safaritouren von Vor-Ort-Veranstaltern, etc. Für vermittelte Reisen oder Reiseleistungen gelten ausdrücklich die Reise- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fremdveranstalters bzw. der Fluggesellschaft, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind. TerraVista hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die vermittelte Reiseleistung zu besorgen und sich zu diesem Zweck um den Vertragsschluss zu bemühen, die erforderlichen Beratungen und Informationen zu geben sowie alles zu tun, um den Hauptvertrag ordnungsgemäß abzuwickeln. Für die vermittelte Reise oder Reiseleistung selbst haftet TerraVista nicht.

15.3 Wir möchten Sie in Kenntnis setzen, dass wir als Ihr Reiseveranstalter nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle sind:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.,
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 785179579 40, Telefax: +49 7851 79579 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Sämtliche Angaben: Stand 01.10.2017

Hinweis: Die AGB wurden anwaltlich auf Rechtskonformität/-sicherheit geprüft. Ältere ABG (aus z.B. Printmedien) werden durch die neuen AGB ersetzt.